

150 Jahre Kantonspolizei Obwalden



Obwaldner Landjäger im Jahre 1808

Inhalt:

150 Jahre Kantonspolizei Obwalden	3
Vorwort	3
Aus alter Zeit	4
Der 150jährige Geburtsschein	7
Bis 1848	9
Im Bundesstaat	11
Von Kleidung, Bewaffnung und Lohn	14
Ein frischer Zug	16
Verkehrspolizei in den Anfängen	20
Wachsende Anerkennung	22
Der Schritt in die neue Zeit	23

150 Jahre Kantonspolizei Obwalden

Vorwort

Unsere Kantonspolizei begeht die Erinnerung an ihr hundertfünfzigjähriges Bestehen. Mit dem Vorschlag einer Ehrenkommission vom 7. Mai 1808, dem die Landesvorgesetzten am 8. Mai zustimmten, wurde die kantonale Polizei rechtlich konstituiert. Es war um die gleiche Zeit, da auch andere eidgenössische Stände zur Schaffung kantonaler Polizeikorps schritten. Diese haben zum Teil bereits ihre Jubiläen festlich begangen.

In der Eidgenossenschaft gehört die Polizei unter historischen und staatsrechtlichen Gesichtspunkten zum ausgesprochenen Ausdruck der Hoheitsrechte der Kantone. Der Bund kennt, im Unterschied zu den uns umgebenden Staaten, keine Polizei im hergebrachten Sinne. Mag sich einerseits vielleicht eine Kantonspolizei an der Enge der kantonalen Marksteine und der davon herrührenden Bescheidenheit der Proportionen stossen, so darf sie doch andererseits mit einem gewissen Stolz ihre Aufgabe und die Bedeutung unterstreichen und auf ihre Entwicklung zurückschauen.

Wer in der Geschichte eines kantonalen Polizeikorps blättert - diejenige der Obwaldner Polizei bildet keine Ausnahme - dem fällt auf, wie der Anstoss zur Schaffung und Entwicklung der kantonalen Polizei von der Notwendigkeit einer mehr oder weniger systematischen Bekämpfung des Bettler- und Vagantenunwesens ausging. Glücklicherweise erkannte man mit der Zeit, dass man nicht bloss Auswirkungen und Auswüchse bekämpfen, sondern vor allem den Ursachen gesellschaftlicher Übelstände auf den Leib rücken musste. Damit hat sich die Aufgabe der Polizei teilweise gewandelt, aber keineswegs vermindert. Der Schutz von Hab und Gut, Sicherheit und Ordnung, die Bekämpfung und Verfolgung von Störungen der gesellschaftlichen Ordnung sind der Sicherheits- und Kriminalpolizei als Obliegenheiten geblieben; neue Formen erheischen neue Massnahmen. Dazu gesellt sich seit wenigen Jahrzehnten das immer noch anwachsende und kräftebeanspruchende Gebiet der Verkehrspolizei, auf dem auch Obwalden seinen Teil leisten muss und noch nicht allen Wünschen gerecht wird. Die Entwicklung steht nicht still. Weder der Stand des Könnens und der Ausbildung unserer Polizei, so anerkanntswert er heute sein mag, noch die sich ständig steigenden Anforderungen lassen einen Stillstand zu. Das hundertfünfzigjährige Gedenken bildet keinen zum Verweilen einladenden Ruhepunkt.

Mit der Entwicklung der Aufgabe und des äusseren Bildes der Polizei in anderthalb Jahrhunderten hat sich auch die Einstellung der Öffentlichkeit zu ihr geändert. Die Polizei ist nicht mehr, wie in den Erstlingsjahren, ein notwendiges Übel, der Wächter gegen fremdes Vagantengesindel, wie man es dazumal etwa nannte. Sie ist heute bei aller gelegentlichen Unzulänglichkeit Vertreter und Garant der öffentlichen und privaten Sicherheit, Ruhe und Ordnung und wird in diesem Sinne um so höher geschätzt, je treuer, gewissenhafter, korrekter und taktvoller jedes einzelne Glied des Polizeikorps seine Pflicht im Alltag erfüllt.

Die Erinnerung an eine hundertfünfzigjährige Vergangenheit soll damit Ansporn und Aufmunterung werden. Für die Ermittlung der nachfolgenden Zusammenstellung der Ereignisse und Entwicklungen auf dem Gebiete des Polizeiwesens sei der sachkundigen Hilfsbereitschaft des Herrn Kantonsbibliothekar Otto Emmenegger und dem Staatsarchivar Dr. August Wirz der verdiente Dank ausgesprochen.

Sarnen, den 14. April 1958

Der Vorsteher des Polizeidepartementes des Kantons Unterwalden ob dem Wald:

Ludwig von Moos

Aus alter Zeit

Der Ausdruck „Polizei“ stammt vom griechischen Wort „politeia“, das von „polis“ (= Stadt, Staat) abgeleitet ist und in Griechenland soviel wie Stadt- oder Staatsverfassung bedeutete. In Obwalden war die Polizei im Mittelalter noch unbekannt. Sich und die Seinen, Hab und Gut zu schützen, war Sache jedes einzelnen Bewohners. Bei Mord oder Totschlag waren die Blutsverwandten, d.h. die Sippe des Getöteten, berechtigt, den Täter ebenfalls umzubringen. Waren keine männlichen Nachkommen vorhanden, um die Blutrache auszuüben, konnte der Fall vor Gericht gezogen werden. Der Täter war dann verpflichtet, sich innert sechs Wochen und drei Tagen selber zu stellen. Tat er das nicht, wurde er „vogelfrei“ erklärt, das heisst jedermann war dann berechtigt, ihn zu töten. Wurde er abgeurteilt, hatte er der Familie des Getöteten eine Entschädigungssumme, Wergeld genannt, zu bezahlen und dem Staate die Gerichtskosten zu vergüten. Das Wergeld variierte zwischen 10 und 50 Pfunden. Als Zusatzstrafe verpflichtete man überdies den Täter, zum Beispiel im Beinhaus ein ewiges Licht zu stiften oder, wie im Fall Zum Bach, ob Sachseln die Kapelle der Galgenheiligen St. Katharina erbauen zu lassen. In anderen Fällen hatten sie 100 bis 400 heilige Messen zu stiften.

Zum Schutze des persönlichen Eigentums bestimmte schon das älteste Landbuch von Obwalden (1526): „vnd wo einer eim vff das sin vnder sin huss old hoff oder sin le oder eygen gieng, der soll frieden brochen han“. Friedbrüche, Streit „mid swärt und messer“ oder „sunst bluet russ“ und Frevel waren damals noch Antragsdelikte und wurden mit Bussen von 5 bis 50 Pfunden geahndet, die je zur Hälfte dem Staat und dem Kläger zufielen.

Im 16. Jahrhundert entwickelte sich dann das Anklageprinzip über die Denunziationspflicht zum Inquisitionsprinzip. Der Ammann und die Räte waren nun von Amtes wegen, jeder andere „bey seinem eyd“ verpflichtet, Strafklage zu stellen. Selbst wer nur von einem Frevel sprechen gehört hatte, musste den Zeugen der Tat (den „Secher“) veranlassen, zu klagen. Damals war eben der Staatssäckel leer und die Gulden rar. Die Livres der französischen Ludwig klimperten noch nicht in den Kästen.

Die ersten Polizeifunktionäre in Obwalden waren die Weibel und Unterweibel. Erstere übten überdies richterliche Funktionen in den Gerichten der Kirchgänge aus, während letztere „Frieden zu bieten“, den Gassenbettel zu unterdrücken, das Einhalten der Polizeistunde (damals 9 Uhr) zu überwachen und bei Hinrichtungen den Verurteilten mit gefälltem Spiess zum Galgen oder Schafott zu begleiten hatten.

Damals war nur der Hausbettel gestattet. Wer dazu berechtigt sein sollte, bestimmte in jedem Kirchgang der jüngste Ratsherr der auch die Allerärmsten der Regierung zu melden hatte, die in der letzten Sitzung vor der Landsgemeinde für jene ein Almosen festsetzte. Die lizenzierten Hausbettler erhielten ein Abzeichen und durften dann bei Privaten und bei der Kirche betteln gehen. Die milden Gaben bestanden meistens in „Habermuos“, Brot oder einigen Angstern.

In jenen Zeiten waren Strassen und Gehöfte von Bettlern überschwemmt, Zigeuner, Beutelschneider, Vogelfreie, Diebe, Mörder, Schnapphähne, Invalide, Deserteure, Aussätzige wurden im damaligen Staatenbund von Grenze zu Grenze geschoben und zogen stehend und raubend durch die Lande. Während die Unterweibel nächtlicherweise einen Transport Gauner heimlich über die Nordgrenze schoben, strömten neue Scharen über den Brünig ins Land.

Im Jahre 1615 wurde für ganz Obwalden ein Bettelvogt gewählt, der mit den Unterweibel Bettlerjagden zu veranstalten hatte. Als auch das nichts fruchtete, musste jede Gemeinde einen solchen Vogt anstellen. Das Übel blieb gleichwohl bestehen. 1747 wurde dann durch ein eidgenössisches Mandat verfügt, dass das Bettler- und Strolchengesinde mit den Zeichen O.S. zu brandmarken sei, dem „losen Heiden- und Zigeunergesinde“ aber wurde das Betreten

des Landes bei Strafe des Ohrenschlitzens, Ohrenabschneidens und beim dritten Mal des Erhängens am Galgen verboten. In Obwalden bekamen sie ein „U“ (= Unterwalden) oder einen Schlüssel auf die Stirne gebrannt.

Ein Beschluss im Jahre 1753 schuf einen neuen Polizeifunktionär, den „Harschierer“ oder „Gens d'Arme“, dem man als Abzeichen seines Amtes ein „Landzeicheli“ anhängte. Jeder Kirchgang wurde verpflichtet, mindestens einen solchen Polizisten anzustellen und zu besolden. Es scheint sich dabei meistens um abgedankte Soldaten aus fremden Diensten gehandelt zu haben, die oft nebenamtlich dem „Butsch“ (= Most) zu huldigen wussten.

Schon im 15. Jahrhundert kannte man hier eine Art Lebensmittelpolizei, die von den Wein- und Fleischschätzern ausgeübt wurde, die vereidigt waren. Erstere hatten die importierten Weine (meistens Elsässer) auf die Echtheit zu prüfen und den Verkaufspreis festzusetzen. Die Fleischschätzer waren nach heutigen Begriffen Fleischschauer und mussten dafür sorgen, dass die von der Regierung festgesetzten Preise eingehalten wurden. Dies war um so leichter, weil nur die obrigkeitliche „Metzg“ im Rathaus bestand. Damals galt zum Beispiel „von eim gross oxsen ein pfund 10 haller, styer fleisch am strichen getheilt 8 haller, von einem pfarstyer darnach es guot ist 10 haller“. Die Überwachung der Fischbank fiel ebenfalls in die Kompetenz dieser Schätzer.

Als feuerpolizeilichen Funktionär kannte man seit den ältesten Zeiten den Nachtwächter. Er hatte die der Kirchgemeinde gehörenden ledernen Feuereimer, die sich im Spritzenhaus und unter den Dächern der gedeckten Brücken befanden, in einsatzfähigem Zustand zu halten und während der Nacht die „Ronde“ zu machen. Im flackernden Schein der Blendlaterne, den Nachtwächterspiess in der Rechten, das Feuerhorn umgehängt, schritt er durch die nächtlichen Gassen der Dörfer, bis Mitternacht die Stunden rufend: „Elfi hed's' g'schlage, gend acht zu Fiir und Liächt, dass Ech Gott und Maria b'hiät! Elfi heds g'schlagä!“ um ihn kontrollieren zu können, musste er zum Beispiel in Sarnen beim Zeughaus auf dem Landenberg, bei der Aabrücke im Unterdorf und bei der Mühle in Kirchhofen die Kontrolluhren aufziehen. Wer übrigens bei einem Brandfall die ersten Eimer hinunterwarf, erhielt ein Paar rot-weiße Hosen, auch Frauenzimmer. Das letzte Prachtexemplar eines Nachtwächters in Sarnen war der „Stärnägugger“.

Ein etwas ungewöhnlicher Polizeifunktionär war in früheren Zeiten der Britschenmeister, der an den damaligen Schiessen und Schützenfesten für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte und als Abzeichen eine klatschende Holzbritsche schwang. Beim gemütlichen Teil hatte er sich als Spassmacher zu betätigen. Als Anerkennung erhielt er dann von den „Gnädigen Herren und Obern“ von Zeit zu Zeit ein Paar Hosen in der Landesfarbe.

Im Jahre 1798 brach der morschgewordene Bau der alten Eidgenossenschaft zusammen, der Marschschritt fremder Heere dröhnte durch die Lande, die Schweiz wurde internationaler Kriegsschauplatz. Während der dann folgenden Helvetik (Obwalden gehörte damals zum Kanton Waldstätte) bestand in Obwalden ein etwas undurchsichtiges Polizei- und Spitzelwesen gegen die inneren Gegner der neuen Staatsgewalt.

1803 schon waren die Freiheitsbäume der „Einen und unteilbaren helvetischen Republik“ verdorrt, die farbenfrohen Schärpen und Kokarden lagen modern in den Kommoden und die Tagsatzung wurde wieder eingeführt. Diese lud schon am 12. Herbstmonat 1803 die Kantone ein, „eine hinreichende Anzahl von Polizeidienern und Häschern“ einzustellen und zu besolden. Obwalden scheint dieser Einladung Folge geleistet und bereits damals Landjäger eingesetzt zu haben. Jedenfalls meldet das Staatsprotokoll unterm 14. Brachmonat 1806, „dass die Landjäger ihre Pflichten sehr unfleissig erfüllen“, und am 31. Weinmonat 1806: „Da die Erfahrung gezeigt, dass die obrktl. ernannten drei Landjäger nicht hinreichend sind, das fremde Bettelgesindel aus dem Land zu schaffen, so wird erkannt, dass diese Landjäger auf den

nächsten Martini wieder aufgehoben sein sollen- Dabei auch beschlossen ist, sämtlichen Gemeinden zu empfehlen, dass jede insbesondere statt der vorherigen Harschiere einen Landjäger zu ernennen und zu besolden. Auch sollen die Betteljagden wieder wie ehevor wöchentlich per 2 Tag durch den Landschreiber ausgeschrieben werden.

Die Tagsatzung ging dann 1808 noch weiter und wünschte interkantonale Abkommen betreffend Ausschreibung, Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten sowie betreffend „Restitution gestohlener Effekten“.

Der 150jährige Geburtsschein

Damals, am 7. Mai 1808, gab sich denn auch Obwalden die erste Polizeiverordnung neuer Usanz, die hier im Sinne eines hundertfünfzigjährigen Geburtsscheines unserer Kantonspolizei vollinhaltlich abgedruckt sei. Sie ist eingeschrieben im „Verzeichniss der Zoll-, Schifffahrt- und Weggeld Tariffen, alss andern von Ugdh und Obern ratificirten Ordnungen, die auss Hohem Auftrag hierin getragen worden durch Landschreiber Anton Frantz Leontz Imfeld im Jahr 1812“ und lautet:

Policey-Verordnung um Verminderung des Gassenbettels, u. Bestimmung der Landtjäger.

1. Findt die Ehren-Commission ihr Augenmerck dahin richten zu müssen, dass, das immer mehr sich anhäuflende frömde Betelgesind auss dem Landt fortgeschaffet werde: da aber die Erfahrung zeigt, dass die Wiedereinführung von Kirchgangharschieren der diesfähigen Absicht nicht entsprochen; so wird gutbefunden, statt dieser Kirchgangharschier zwei Landtjäger zu bestimmen, welche aber nur auf ein Probe hin anzunehmen und wenn Sie ihre pflichten nicht genau erfüllen, wieder abgesetzt werden sollen.
2. Die Besoldung dieser zwei Landtjäger glaubte man nebst einer anständigen Kleidung, wochentlich jedem auf 3 Gl. zu bestimmen, welche Ihnen vom Herrn Landtseckelmeister zu entrichten, auf selbe auch kein Verbott gelegt werden sollten.
3. An diesen Kostenbeitrag sollten die beiden grossen Kirchgänge jeder 75 Gl. die Vier kleineren aber jeder 37 Gl. 20 s. in Landtseckel entrichten.
4. Die Ihnen aus dem Landtseckel anzuschaffende Kleidung glaubte man dahin zu bestimmen. Ein kurtzer dunkelgrauer Rock mit hellblauen Aufschlägen, graue Westen und lange Hosen, von gleichem Zeug, schwartze Tüchern halbüberstrimpf, ein par Schuh, ein runder, auf einer Seiten aufgestützter Hut, mit einer roth und weissen, wullenen Cocade, und einen schwartzen Strauss: Von dieser Montur sollten Ihnen die Schuh und Überstrimpf Jährlich, die übrigen Kleidungsstücke aber, zu anderthalb Jahren angeschafft werden...Nebstdeme soll Ihnen auss dem Zeughauss ein Sabel und Sackbistolen gegeben werden, sie sollen auch den Backenbard wachsen lassen.
5. Der Herr Landtseckelmeister wird denen Landtjägern von ihrer Besoldung nicht mehr als auf einen Monat Vorschuss machen.
6. Falls ein Landtjäger Absterben oder seiner stelle entsezt werden sollte, so soll dessen Armatur und Kleidung abgegeben werden.
7. Die Landtjäger sollen verpflichtet seyn, täglich im Dienste zu stehen und durch unser Landt auch zur Sommerszeit durch die Alpen ihre streifzüge zu machen, dass frömde Betelgesind auf Altnacht an Stad oder über den Brünig, keineswegs aber an die March gegen Nidwalden zu führen, auch die Landtbetler, wann sie auss einem Kirchgang in den andern dem Allmosen nachgehen, in ihre Gemeinden zurückzuweisen.
8. Wird erforderlich erachtet, einen Policey-Director zu ernennen, unter dessen Speciel- len befehlen, diese Landtjäger stehen sollen...Diese Ehrenstelle glaubte man dem Tit.: Herr alt: Landtshauptmann Imfeld zu übertragen.

9. Fahls ein frömder Betler sich mehr als einmal betreffen liesse, so sollen die Landtjäger selben dem Policy-Director zuführen, welcher dann das angemessene Verfiagen wird.
10. In ausserordentlichen Fällen, sollen auch Weibel, und Unterweibel in den Kirchgängen dem Hr Policy-Director zu Gebotte stehen.

Den 7. May 1808:

Der Beschluss der Regierung, vom 8. Mai 1808, hiezu lautet: „Dann wird das von einer obrigkeitlichen Ehrenkommission abgefasste Projekt zur Verminderung und Beschränkung des Gassenbettels abgelesen und obrigkeitlich ratifiziert. Es sollen also diejenigen, welche um diese zwei Landjägerdienste anhalten wollen, künftigen Samstag darum durch die Kirchenräthe bitten lassen. Welche solches bekannt machen werden.“ Die Regierung übertrug daraufhin, am 14. Mai 1808, aus sechs Bewerbern dem Niklaus von Rotz von Kerns und dem Niklaus Vogler von Lungern den Landjägerdienst.

Bis 1848

Mit dieser ersten Polizeiverordnung vom 7. Mai 1808 und der Wahl des ersten Polizeidirektors Anton Franz Imfeld und der beiden Landjäger war für die weitere Entwicklung der Polizei in Obwalden der Grund gelegt.

In einer zweiten Polizeiverordnung, die Landjäger und Bettler betreffend, vom 6. Mai 1809, glaubte die Ehrenkommission, man könne die zwei Landjäger beibehalten. Dem Polizeidirektor überliess man, je nach den Umständen Landjagden nach den Bettlern zu veranstalten. Diese Ansetzung der Jagd blieb geheim und wurde nur dem Gemeindepräsidenten mitgeteilt. Die Kosten mussten die Gemeinden aushalten. Nach dieser Verordnung erhielten die zwei Landjäger eine Besoldung von 20 Schilling pro Tag. An die Soldausgaben musste ein grosser Kirchgang 80 Gulden, ein kleiner Kirchgang 40 Gulden zahlen; den Rest sowie die Kleidung übernahm der Landsäckel. Die eingefangenen Bettler wurden in den Spital geführt und von dort von den Landjägern „fleissig“ nach Alpnach und über unsere Grenzen transportiert. Die Regierung von Nidwalden beschwerte sich mehrmals, weil unsere Polizeibediensteten und Schiffssleute das fremde Gesindel und die gefährlichen Vagabunden entweder in der Umgebung von Stansstad oder Hergiswil oder an abgelegenen Orten entlang der Nidwaldner Grenze abgesetzt hatten. Aber auch die Obwaldner Regierung musste mit ähnlichen Klagen bei der Nidwaldner Regierung vorstellig werden.

Die dritte Polizeiverordnung, datiert vom 19. April 1817, bestimmte, dass in allen Gemeinden bis auf weitere obrigkeitliche Verfügung die Landjäger verdoppelt werden. Die Besoldung ging zu Lasten der Gemeinden. Die Landjäger mussten täglich den Kirchgang durchstreifen und alle aufgefangenen Bettler und verdächtigen Strolche auf das Polizeiamt in Sarnen führen. Von diesem wurde der Transport aus dem Land angeordnet. Der vom Landsäckel besoldete Landjäger hatte sich bei Tag und Nacht im Sarnen Dorf aufzuhalten.

Die Gemeinden erliessen ihrerseits Landjägerverordnungen. Jene von Giswil, die mit dem Datum des 20. März 1825 versehen ist, lautet wie folgt:

Pflichten des Lantjägers im Allgemeinen.

1. Sol er alle fremde Bättler und Handwerker so den Zehrpfänig heischen, auffangen und dem nächsten Lantjäger, wohär sey kernen, zufiehren, oder wenn dies nicht geschehen kante, dem Pollizeydirekter überbringen.
2. Alle Haussierer und Krämer welche Waren von Haus zu Haus feilbieten und von Pollizeytirrekter kein Erlaubnus haben, sollen so gleich fortgewisen werden, und im ungehorsamen Fahl selbst dem Pollizeytirrekter zu fiehren.
3. Sol er an dem lözten Sontag im Monath sich Beym Hr. Pollizeytirrekter einfünden.
4. Sol er übrigens sich alzeit denen Verordnungen und Befehlen des Hr. Pollizeytirrekers unterziehen.

Besondere Pflichten des Lantjägers

1. Sol er alle Wochen, wenigstens zweymal in dem Kirchgang herum gehen und die Fremden Bettler und derley Gesindel fort zu weisen.
2. Soll er im Somer zwey oder drey mal über die Alpen, wo ihm nach Umständen die Tage vom Kirchenrath bestimmt werden.

3. Soll er vorzüglich auf jene Erter und Persohnen acht geben, wo Fremden Bettlern und derley Gesindel Unterschlupf gegeben würd.
4. Soll er an Feüer- und Sontagen sich in der Armathur beym Gottesdienst einfünden, und wen er erfährt das Fremdes Gesindel im Kirchgang herumschweift, selbes auch an diesen Tagen fort weisen, ohne dies von seyner Wochen Dur abzurechnen.
5. Wen ihm von den Räthen, Weibel oder anderen wahrhaften Leüthen angezeigt würd, das Fremdes Gesindel in der Gemeinde, so soll er selbe sogleich aufsuchen und fort weisen, welches er ebenfals nicht von der Wochen Dur abrechnen soll.
6. Soll er übrigens allzeit unter den Befehlen des Kirchenraths stehen, der ihm auch in auserordentlichen Fällen ein Lohnszulage bewilligen würd.

Im Jahre 1834 wurde wieder eine neue Polizeiverordnung angenommen, welche festsetzte: „Die Landjäger müssen täglich die Gemeinden durchstreifen und Bettlergesindel, Handwerksburschen, andere verdächtige Leute der Polizei zuführen. Dabei haben ihnen die Kirchenräte und Weibel behilflich zu sein.“

Am 22. Horner 1834 wurde verordnet, dass der Landjäger alle Jahre „ein par Pantalon“ und Schuhe erhält, die aus dem Landsäckel zu bezahlen seien. Aus dem Zeughaus durfte er einen Säbel, alle zehn Jahre einen Tschako und alle vier Jahre einen „Caput“ beziehen. Die Besoldung wurde wie folgt festgesetzt: 20 Schilling (damals galt ein Schilling 4,5 Rappen) pro Tag; für einen Gang auf den Brünig oder nach Stans 10 Batzen (1 Batzen = 14,5 Rappen) für einen Gang nach Luzern 1 Gulden (1 Gulden = Fr. 1.90).

Im Jahre 1841 setzte dann die Ehrenkommission in einer neuen Ordnung fest: „der Landjäger-Wachtmeister muss zwei Mal täglich auf dem Polizeiamt vorsprechen und Rapport abgeben. Er darf Sarnen ohne Bewilligung nie verlassen. Bei schönem Wetter trägt er den Uniformrock mit Säbel, bei schlechtem Wetter Überrock, Mütze und Säbel. Beim Transport in andere Kantone trägt er Stutzer und Patronentasche. Er muss täglich Sarnen durchstreifen und sich dann auf dem Platze Sarnen aufhalten. An den Märkten hat er besonders auf Diebe und Beutelschneider zu achten. Er erhält pro Tag 20 Schilling. Davon geht täglich 1 Batzen in den De-compte bis dieser 12 Gulden beträgt. Dieser De-compte dient zur Sicherung, dass er Kleider und Waffen in Ordnung hält. Für Transport erhält er zusätzlich: nach Engelberg 2 Gulden, nach Stans und Brünig 10 Batzen und nach Luzern 20 Batzen.“ Diese „Verordnung betreffend die Pflichten und den Gehalt des Landjäger-Wachtmeisters“ wurde am 21. August 1841 vom Rat bestätigt.

Nach einer weiteren, undatierten Verordnung hatte der Landjäger gemeinsam mit dem Schellenwerkmeister die Zuchthaussträflinge, die Schellenwerker aber ohne Ketten, an Sonn- und Feiertagen in den vor und nachmittäglichen Gottesdienst zu begleiten.

Im Bundesstaat

Die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 wandelte den alten Staatenbund in einen Bundesstaat um. Die neue Zeit veranlasste auch den Kanton Obwalden zu neuen Massnahmen. Die revidierte Verfassung vom 28. April 1850 nahm die Bestimmungen über das Polizeiwesen auf, ohne allerdings die Polizei unter den Aufgaben des Landrates als der obersten Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde oder des Regierungsrates als „dem Landrathe untergeordneter Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons“ aufzuzählen. Dagegen wurde nun der Polizeidirektor in der Verfassung (Art. 53 Abs. 1) erwähnt; er wurde vom Landrat gewählt. Dem Gesetz wurde vorbehalten, zu bestimmen, wann und wie Verhaftnahmen und Hausdurchsuchungen vorgenommen werden dürfen. Dem Einwohnergemeinderat wurde im besonderen „die Handhabung der Polizei in allen Theilen und in besonderer Beziehung auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit“ übertragen.

Die vom Landrat am 25. Hornung 1854 erlassene, ausführliche „Verordnung über das Polizeiwesen, die Organisation und die Leitung der Landjäger im Kanton Unterwalden ob dem Wald“ bildete die Grundform für die während einer langen Zeitspanne, bis 1940, geltenden Bestimmungen über das Polizeiwesen, auch in den sich ablösenden Polizeiverordnungen vom 21. Wintermonat 1863 und vom 6. Wintermonat 1890. Eingehend wurden in der Verordnung von 1854 die Befugnisse und Pflichten des Polizeidirektors geordnet. Er ist „die dem Regierungsrathe untergeordnete Centralbehörde des Kantons für die allgemeine Sicherheitspolizei“, führt die Oberleitung und Oberaufsicht über das Polizeiwesen, „beaufsichtigt im Einverständnisse mit den Gemeindepräsidenten die Disziplin, Kleidung, Bewaffnung, Betragen und Dienstverrichtungen der Landjäger“ und hat dabei eine Reihe von „Scripturen“, nämlich ein Kassabuch und verschiedene Kontrollen, zu führen.

Ebenso eingehend wurden die Vorschriften über das Landjägerkorps gefasst. Nicht mehr allein die Vertreibung des Bettelgesindels und der Vagabunden bot Anlass für die Errichtung eines Landjägerkorps, sondern dieses diente nun ganz allgemein zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Beschützung des Eigentums und der Personen. Es setzte sich aus einem Unteroffizier im Wachtmeisterrang und acht Gemeinen, im ganzen also aus neun Mann zusammen und wurde folgendermassen verwendet: Der Unteroffizier stand zur Verfügung des Polizeirates des Kantons. Für die Bezirke Dorf, Kägiswil und Ramersberg in der Gemeinde Sarnen versah ein Mann und für die Schwendi und die übrigen Gemeinden je ein Mann den Polizeidienst. Das Landjägerkorps wurde für die Dauer eines Jahres nach vorausgegangener Bekanntmachung aus den fähig befundenen Bewerbern gewählt; der Wachtmeister durch den Landrat, die Landjäger unter Bestätigungsvorbehalt des Regierungsrates durch die betreffende Gemeindewahlbehörden. Um als Landjäger gewählt zu werden, musste der Bewerber Kantonseinwohner sei, ein Alter über 20 Jahren haben, im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen, Zeugnisse von Rechtschaffenheit, Treue und gut gesittlicher Aufführung vorweisen, Fertigkeit im Lesen und Schreiben haben und von gesunder, kräftiger Leibeskonstitution sei. Der Landjägerwachtmeister musste vor dem Amtsmann, die Gemeinelandjäger vor dem betreffenden Gemeindepräsidenten alljährlich das Treuegelöbnis ablegen.

Der Wachtmeister musste sich am Hauptort aufhalten und durfte sich nie ohne Einwilligung des Polizeidirektors aus dem Bezirk Sarnen entfernen. Er stand unter dem Polizeidirektor und hatte demselben in seinen amtlichen Verrichtungen behilflich zu sein. Er war angehalten, stets in Uniform auszugehen. Täglich musste er sich auf dem Polizeiamte einfinden, seinen mündlichen Rapport abgeben und sich um die Befehle und Weisungen des Polizeidirektors erkun-

digen und wenigstens zweimal täglich den Flecken Sarnen und dessen Umgebung durchstreifen. Er führte die aus dem Spital und der Strafanstalt Vorzustellenden auf das Rathaus und zurück. Er hatte darauf zu achten, dass die Landjäger stets bei ihren Dienstverrichtungen reinlich und ordonnanzmässig gekleidet und bewaffnet erschienen.

Die Landjäger standen in ihren Dienstverrichtungen unter dem Befehl des Polizeidirektors und den betreffenden Gemeindepräsidenten. Sie waren verpflichtet, vor ihren Vorgesetzten in Uniform zu erscheinen. Sie hatten genaue Verschwiegenheit zu beobachten und sich des Spielens, Trinkens und anderer Leidenschaften zu enthalten. Erforderlich waren genaue Lokal- und Personalkenntnisse. Sie mussten auf brot- und verdienstlose, liederliche, herumschweifende Leute sowie auf fremde Aufenthalter in ihrer Gemeinde ein scharfes Auge richten und von der Anwesenheit der letzteren de Gemeindepräsidenten unverzüglich Anzeige machen. Man wünschte, dass der Landjäger an der oder in der Nähe der Hauptstrassen wohnten. Es war ihnen nicht gestattet, einen mit ihrem Dienst nicht gut verträglichen Privatberuf zu betreiben. Der Polizeidirektor liess sich alle zwei Monate einmal die Zeugnis der Gemeindepräsidenten über Dienstverrichtungen und Betragen der Landjäger vorweisen. Der Rapport enthielt ein Verzeichnis der Fremden und der allfälligen Abreise derselben sowie eine Aufzählung der betroffenen einheimischen und fremden Bettler, Vaganten usw. bei vorkommenden Diebstählen, bei Strassenraub und anderen strafbaren Handlungen waren die Landjäger verpflichtet, alles in Anwendung zu bringen, was zur Entdeckung der Täter und Habhaftmachung derselben führen konnte. Bei Streitigkeiten und Schlägereien hatten sie mit Vermeidung von irgend welcher Parteilichkeit die Streitenden zur Ruhe zu weisen und Hilfebedürftigen beizustehen. Auf Fälschung von Lebensmitteln, zum öffentlichen Verkehr bestimmter Masse und Gewichte, Falschmünzerei usw. musste genau achtgegeben werden. Bei Feuersbrünsten begab sich der Gemeindelandjäger sofort wohlbewaffnet auf die Brandstätte, um daselbst Ordnung und Sicherheit des Eigentums handhaben zu helfen. Bei Landgemeinden, Jahrmärkten, an öffentlichen Tanztagen und anderen Anlässen hatten die Ortslandjäger zu erscheinen und alle Ruhestörer zur Ruhe und Ordnung zu verweisen, Minderjährige vom Tanzplatz zu entfernen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen, Diebe und auf alle diejenigen Wirtshäuser zu richten, wo sich übelbeleumundete Leute aufzuhalten pflegten. Es wurde ihnen zur ernstlichen Pflicht gemacht, für das Innehalten der vorgeschriebenen Polizeistunde in den Wirtshäusern zu wachen und hierüber den Behörden zu berichten. Ohne Erlaubnis herumziehende Tierführer, Musikanten, Kesselflicker, Korbmacher, Schleifer, Geschirr-, Tinten- und Schaftheuhändler, Reisende, Hausierer und Kollektensammler ohne Ausweisschriften sowie Verwiesene und Gemeinde-Eingegrenzte wurden der Polizeidirektion oder dem betreffenden Gemeindepräsidenten zugeführt. An oder nahe der Grenze befindliche Landjäger mussten Vagabunden, Landstreicher oder dergleichen Gesindel wieder über die Grenze weisen und besonders darauf halten, dass solche nicht auf Nebenwege in den Kanton eindringen.

Neben diesen allgemeinen Dienstobliegenheiten waren den Landjägern noch besondere Pflichten überbunden. Sie mussten sich an bestimmten Tagen dem Gemeindepräsidenten zur Verfügung halten, um die in ihren Dienst einschlagenden Befehle und Weisungen entgegenzunehmen. Sie waren streng verpflichtet, an bestimmten Tagen ihre vorgeschriebenen Streifzüge zu machen und sich die gemachten und vorgeschriebenen Streifereien in einem besonderen Büchlein mit der Stundenangabe bescheinigen zu lassen. Die Streifzüge hatten den Zweck, ausgeschriebene oder flüchtige Verbrecher aufzusuchen, allen Landstreichern, fremden und einheimischen Bettlern nachzuspüren, verdächtige Reisende und solche, die auf verdächtige Weise Effekten transportierten oder zu verkaufen suchten, sowie Hausierer ohne Patent anzuhalten, Anzeigen von vergangenen Verbrechen zu sammeln, sich im geheimen

nach den mutmasslichen Tätern zu erkundigen, bei Ortsvorgesetzten auszukundschaften, ob sich in der Umgebung keine Fremde usw. aufhielten oder ob sonst etwas Polizeiwidriges verübt worden sei. Besondere Bestimmungen regelten die Durchführung von Verhaftungen und Transporten.

Die revidierte Polizeiverordnung vom 21. November 1863 reduzierte den Mannschaftsbestand auf acht Mann, indem für die Gemeinde Sarnen, das heisst für alle vier Teilsamen nur mehr ein Mann eingestellt wurde. Auch die Wahlart änderte sich teilweise; während wie bisher der Wachtmeister durch den Landrat und die Landjäger für die Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil und Engelberg durch die betreffenden Gemeinderäte gewählt wurden, erfolgte die Wahl der Landjäger für die Gemeinden Alpnach und Lungern durch den Regierungsrat. Dieser konnte für die Landjäger der beiden Gemeinden jederzeit eine Versetzung ab einem dieser Posten auf den anderen vornehmen. Alpnach und Lungern waren wichtige Eingangsstationen. Besonders wurde der Polizeidienst in Alpnach als sehr beschwerlich bezeichnet. Der Gemeinderat von Alpnach beklagte sich bei der Regierung, dass der Gemeindepolizist nicht der Gemeinde, sondern einzig dem Staate dienen müsse, indem ihm befohlen werde, bei jeder Ankunft von Dampfschiffen am Landungsplatz zu sein und da Aufsicht zu halten (im Jahre 1865 wurden täglich sechs ankommende Schiffe gezählt); die Aufsicht in der Gemeinde sei ihm gänzlich abgeschnitten, was den herumziehenden Strolchen schon lange bekannt sei. Es sei eine Ironie, wenn man im Amtsblatt lese, die Polizeidiener hätten über Strolche und Obstfrevler strenge Aufsicht zuhalten und die gleiche Amtsstelle aber den Polizeidiener das ganze Jahr nur auf einem Platz zu bleiben verpflichte. Durch Landratsbeschluss vom 28. März 1868 erhielt der Polizeidiener von Alpnach den Korporalgrad.

Die revidierte Verordnung von 1863 sah noch weitere Änderungen und Ergänzungen in der Organisation des Landjägerkorps vor. So konnte der Polizeidirektor einen Stellvertreter des Wachtmeisters ernennen, sofern dieser in der Dienstauführung behindert war. Beim jeweiligen Rapport hatten sich die Landjäger über die Vollständigkeit ihrer Kleidung und Bewaffnung auszuweisen. Man übertrug ihnen ferner das Inkasso der Aufenthaltsgebühren und anderer Forderungen. Das Dienstverhältnis wurde wie folgt geregelt: Der Landjägerwachtmeister und die Landjäger von Alpnach und Lungern waren alle Tage im Dienst, die von Sarnen, Kerns und Sachseln wöchentlich drei ganze und vier halbe Tage, der von Giswil wöchentlich vier halbe Tage, derjenige von Engelberg während der Monate Juni, Juli, August und September pro Woche drei ganze und vier halbe Tage, während der übrigen Monate wöchentlich drei halbe Tage. Im Notfalle konnten auch die Polizeidiener, die halbe Dienstage hatten, von der Ortspolizeibehörde oder vom Polizeidirektor zu jeder Zeit in Dienst berufen werden. Von dieser Möglichkeit machte der Gemeinderat von Engelberg Gebrauch, indem er wegen des sich steigernden Fremdenverkehrs in der Sommersaison auf eine permanente Dienstzeit des Polizisten drang. In Lungern stellte man während des Baus der Brünigbahn (1886) einen zweiten Polizisten ein, der am Zahltag der Bauarbeiter und am darauf folgenden Tag im Dienst stand.

Von Kleidung, Bewaffnung und Lohn

Die Kleidung der Landjäger bestand nach der Verordnung von 1954 aus einem dunkelblauen Waffenrock mit einer Reihe gelber Knöpfe und Epauletten (Achselstücke), aus einem Paar Beinkleider von gleicher Farbe und zollbreiten carmoisinroten Streifen (karmesin = hochrot, scharlachrot), aus einem Paar Beinkleidern von rohen englischen Zwilchen, ferner aus einem Mantelkragen von grauem Tuch, aus einem Filzkäppi mit Wachstuchfutter, Pompon (Wollknaufl) und der Kokarde (Hoheitszeichen) des Kantons und aus einer schwarzen Halsbinde. Als Bewaffnung erhielt jeder Landjäger einen Karabiner mit schwarzledernem Riemen, einen Infanteriesäbel mit schwarzlederener Kuppel und eine schwarzlederene Patronentasche. Die Landjäger durften ohne besondere Erlaubnis nicht in bürgerlicher Kleidung erscheinen. Alle Jahre erhielten sie ein Paar Beinkleider und die Halsbinde, alle zwei Jahre einen neuen Waffenrock und alle sieben Jahre einen neuen Mantelkragen (Mänteli) und ein neues Käppi. Für den alltäglichen Dienst mussten sie auf eigene Kosten eine gleichförmige Kopfbedeckung anschaffen. Die Kosten der Kleidung und der Bewaffnung der Gemeindelandjäger trugen die Gemeinden.

Als Besoldung erhielt der Landjäger-Wachtmeister aus dem Landsäckel im Tag einen Franken. Musste er eine einzelne Person mit Rutenstreichen züchtigen, erhielt er einen Sold von 70 Rappen. Wurden mehrere Individuen gleichzeitig mit Ruten bestraft, bekam er für jedes 45 Rappen. Für einen Transport nach Stans wurden im Fr. 1.50, auf den Brünig Fr. 2.-, nach Engelberg Fr. 4.-, nach Luzern Fr. 3.- vergütet. Auf dem Schiff hatte er freie Fahrt, das heisst, der Zoller musste den Schifflohn in obrigkeitliche Rechnung nehmen. Die Landjäger erhielten ihren Lohn direkt von ihrer Gemeinde. Er bewegte sich zwischen 140 und 230 Franken im Jahr. hinzu kamen Transportentschädigungen in der Höhe von 50 Rappen bis zu vier Franken, entsprechend dem zurückgelegten Weg. Um den Dienstleister der Landjäger anzuregen, wurden nebst diesen Gebühren noch folgende Zulagen ausgesetzt: Wiedereinbringung eines entwichenen Gefangenen oder Sträflings Fr. 3.-. Für die Einbringung eines obrigkeitlich verfolgten oder signalisierten Verbrechers Fr 2.-, und für die Entdeckung eines verheimlicht gebliebenen schweren Verbrechens, wofür nicht zum voraus eine ausserordentliche Belohnung festgesetzt wurde, Fr. 3.-. ferner von jedem Übertreter von Gesetzen und Polizeiverordnungen den bestimmten Anzeigelohn.

Die Übertretung der Pflichten und Dienstverletzungen der Landjäger wurden durch Verweise, Strafdienst, Arrest mit Tragung der daherigen Kosten, Geldstrafe, Wegweisung aus dem Dienst geahndet und bestraft.

Die Bestimmungen der Verordnung von 1863 änderten das Äussere der Polizeidiener nicht stark. Der Wachtmeister und die Landjäger erhielten einen blauen Waffenrock mit gelben Knöpfen, ein Paar blaugraue, wollene Beinkleider mit zollbreiten Carmoisinroten Streifen, ein Paar halbwoollene Beinkleider von gleicher oder ähnlicher Farbe, einen Mantelkragen von dunkelgrauem Tuch mit roter Einfassung, ein Käppi mit Wachsfutter, Pompon und der Kokarde des Kantons, eine schwarze Halsbinde und ein Käppchen von blauem Tuch, rot eingefasst und mit Schirm. An Stelle des Karabiners trat der Stutzer. Die übrige Bewaffnung blieb sich gleich. Kleidung und Bewaffnung lieferte die Zeughausverwaltung, der Landsäckel vergütete dafür Fr. 50.- pro Mann. Die Gemeinden wurden nicht mehr zur Vergütung herangezogen. In den älteren Amtsberichten über die Staatsverwaltung, beginnend mit dem Jahr 1868, wurde jeweilen in einigen Ausführungen über die Tätigkeit des Landjägerkorps Aufschluss erteilt. So lesen wir im Bericht 1872/76: „Die dienstliche Verrichtung kann im Übrigen teilweise als befriedigend, teilweise als mangelhaft bezeichnet werden, je nach der geistigen Ka-

pazität, dem Dienstleister, der Löhnung und dem Anhalten zum fleissigen Dienste von Seiten der betreffenden oberen... Von Seite des Publikums hat die Polizei sozusagen gar keine Unterstützung“. Im nächsten Bericht (1876/80) wird dem Publikum ebenfalls keine gute Note erteilt: „Im Ganzen darf konstatiert werden, dass das numerische Verhältnis der entdeckten und verzeigten und eingeklagten Verbrechen und vergehen sich nicht verschlimmert hat. Es ist dies aber für die allerwenigsten Fälle dem Pflichteifer des Publikums zu danken, und das missliche soziale Verhältnis blüht leider immer noch üppig fort, dass Lauheit, Faulheit und Furchtsamkeit vielfach die Übeltäter nützen und der pflichtgemässen polizeilichen Tätigkeit die Hände unterbinden. Wir leben noch in einem freien und kleinen Lande, wo für Jeden in erhöhtem Masse Wohl und Weh der Gesamtheit ein wesentlicher teil des eigenen Wohl- oder Übelergehens ist. Und wir haben doch nicht nur Art. 2 der Strafprozessordnung, welcher die Anzeige zur bürgerlichen Pflicht macht, wir haben auch ein ernstes sittliches Gebot, das Jeder in seinem Kreise mannhaft mitwirke, damit maskierte sittliche Übelstände nicht zum äussersten Schaden der Gemeinde krebsartig um sich fressen und damit jede Übeltat ihren ernstesten und gerechten Richter finde.“

Der Bericht über die Amtsperiode 1880/84 stellt lakonisch fest: „Die dienstlichen Verrichtungen in den Gemeinden blieben sich in der abgelaufenen Periode gegenüber der Vorperiode ziemlich gleich, hier besser, dort schlechter, ganz nach dem alten Lauf der Menschheit und der Welt. Volle Zufriedenheit darf dem neugewählten Polizeiwachtmeister ausgesprochen werden.“ Im Gegensatz zur neueren Zeit, war der Polizeidienst damals kein begehrter. Im Jahre 1869 schrieb ein Gemeinderat, er müsse leider wieder den gleichen Polizeidiener vorschlagen, „weil für diese Stelle keinen Besseren, aber auch keinen Schlechteren zur Verfügung stehe.“

Ein frischer Zug

Ein frischer Zug kam mit der revidierten Polizeiverordnung vom 6. Wintermonat 1890 in das Polizeiwesen. Das Wort Landjäger verschwand aus dem Verordnungstext. Im Volksmund blieb es freilich noch lange erhalten. An seine Stelle trat die Bezeichnung Polizeidiener oder Polizist, und man sprach nunmehr von einem Polizeikorps. Regierungsrat und Polizeidirektion erhielten die Vollmacht, für gewisse Eventualitäten, entweder zu geheimen Nachforschungen von Verbrechen und Vergehen oder zur Aushilfe bei Fahndungen oder Abschiebungen, zeitweise geeignete Persönlichkeiten anzustellen. Gemäss Dienstregulativ für den Landweibel, vom 27. April 1888, konnte auch der Landweibel zur Verhaftnahme von Individuen verwendet werden. ebenso lag den Nachwächtern von Sarnen die Pflicht ob, während der Zeit ihres aktiven Dienstes für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie besaßen zu diesem Zwecke die gleichen Kompetenzen wie der Ortspolizist und standen unter Befehl und Aufsicht des kantonalen Polizeidirektors und des Einwohnergemeindepräsidenten von Sarnen. Besondere Aushilfe wurde hin und wieder an den Grenzen des Kantons nötig, wenn gegen polizeiliche Abschiebungen von Vaganten, Zigeunern usw. Widerstand geleistet werden wollte. Im übrigen blieb das Polizeikorps auf acht Mann beschränkt. Der Gemeindepolizeidiener von Sarnen übernahm in der Regel die Stellvertretung des Wachtmeisters. Von einem Spiel- und Trinkverbot für die Polizisten ist nicht mehr die Rede. Diese standen nunmehr alle Tage im Dienst; einzig für den Polizisten in Engelberg konnte der dortige Gemeinderat während des Winters eine Herabsetzung der Dienstage bestimmen.

Urlaub wurde nur ausnahmsweise gestattet. Schon längere Zeit vor Erlass der neuen Verordnung hatte sich das Bedürfnis nach vermehrtem Polizeidienst fühlbar gemacht und war dann auch in den Gemeinden die Dienstzeit der Polizisten gegen Solderhöhung verlängert worden. Die Gemeinde Engelberg war zeitweilig sogar zur Anstellung, eines Hilfspolizisten genötigt, da sich infolge des Bahnbaues (1897) und der Ausführung des Elektrizitätswerkes Luzern-Engelberg (1903) eine aussergewöhnliche Zahl von fremden Arbeitern in Engelberg aufhielt. Der zweite Polizist hatte, wie der Gemeinderat sich ausdrückte, „auch auf die Bekämpfung des so lästigen Engagierens der Fremden in den entfernter liegenden Bezirken sein Augenmerk zu richten.“

Auch in Sarnen konnte man mit der Zeit nicht mehr mit einem einzigen Polizisten auskommen. Zur vermehrten Ausländerkontrolle kam neu die Auto- und Velokontrolle hinzu. Die Polizisten wurden viel für Fahndungen, Transporte usw. benötigt. Für den Hauptort war es unerlässlich, dass immer jemand auf dem Polizeibüro anwesend war. Der Regierungsrat schuf daher - unter genehmhaltender Kenntnisnahme des Kantonsrates - im Jahre 1931 eine zweite Polizistenstelle für die Gemeinde Sarnen. Der Polizeiwachtmeister beschränkte hinfort seine Tätigkeit im wesentlichen auf die Büroarbeiten und die allgemeine Aufsicht.

Im allgemeinen blieben die früheren Bestimmungen über die allgemeinen und besonderen Pflichten und Dienstobliegenheiten, über die Verhaftungen und Transporte weiterhin in Kraft. Hauptsächlich wurde ein vermehrter Patrouillendienst von Gemeinde zu Gemeinde gewünscht, um dem zwar verminderten, aber doch immer noch bedeutenden Vaganten- und Stromertum wirksam entgegenzutreten.

Eine kleine Nuancierung erfuhr die Bekleidung. Der Wachtmeister und die Polizeidiener erhielten vom Staat einen blauen Waffenrock mit gelben Knöpfen und carminrotem Vorstoss, zwei Paar blaugraue, wollene Hosen mit gleichem Vorstoss wie der Waffenrock, einem eisengrauen Kaput mit Kapuze und Einfassung am Kragen, ein Ordonnanzkäppi mit Kokarde, eine Ordonnanzmütze mit blauem Tuch und Schirm, gleich eingefasst wie der Waffenrock.

Von diesen Kleidern bezogen die Polizisten alle Jahre die Hosen und Mütze, den Kaput alle vier Jahre, den Waffenrock alle zwei Jahre und das Käppi alle sechs Jahre. Man wünschte, dass die Polizisten das Ordonnanzkäppi bei Transporten und an Sonn- und Feiertagen zu tragen hatten, damit sie einen mehr militärischen Eindruck machten. Da der Kaput mehr ein Winterkleid war, erhielten die Polizisten im Jahre 1027 auf Gesuch hin zusätzlich eine Pelerine. Gleichzeitig überreichte man ihnen ein Ausweisabzeichen in Medaillenform, das am Zivilrock versteckt angebracht werden konnte. Die Waffenausrüstung bestand aus einem Revolver, einem Seitengewehr mit Ceinture und einer schwarzledernen Tasche. Da die Bewaffnung aus minderwertigem Material bestand, versah man das Polizeikorps im Jahre 1923 mit einer modernen Handfeuerwaffe; diese kam auf Fr. 35.– pro Mann zu stehen, die Kosten für die Revolvertasche nicht mitgerechnet.

Ende der 20er Jahre wurde in allen Polizeiposten das Telefon eingerichtet.

Im folgenden werden die Besoldungsansätze für den Wachtmeister und die Gemeindepolizisten, wie sie die Verordnungen von 1863 und 1890 vorsahen, einander gegenübergestellt.

	Besoldung im Jahr 1863	Besoldung im Jahr 1890 Minimalansätze
Wachtmeister	600.-	750.-
Sarnen	300.-	600.-
Kerns	350.-	600.-
Sachseln	250.-	550.-
Alpnach	400.-	700.-
Giswil	180.-	550.-
Lungern	400.-	600.-
Engelberg	180.-	400.-

Wachtmeister und Polizisten konnten für ausgeführte Transporte die Gebühren für sich beanspruchen. Während gemäss Landratsbeschluss vom 21. November 1863 die Gemeinden einen genau festgesetzten Beitrag an die Besoldung, Bekleidung und Bewaffnung des Polizeikorps leisten mussten (Sarnen für den Wachtmeister 150 Fr., den Gemeindepolizisten 300 Fr., Kerns 360 Fr., Sachseln 300 Fr., Alpnach 250 Fr., Giswil 230 Fr., Lungern 250 Fr., Engelberg 180 Fr.), bestimmte die: Polizeiverordnung vom 6. Wintermonat 1890, dass die Gemeinden 50 Prozent,“ des Salärs ihrer Polizisten, Sarnen zusätzlich 20 Prozent der Besoldung des Wachtmeisters übernehmen mussten. Mit der Festlegung von Minimalansätzen bei der Jahresbesoldung wollte man, um den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, nach oben freie Hand behalten. Die Gemeinderäte hatten sich in der Folge ständig mit Gesuchen um Besoldungserhöhungen zu befassen. Schon im Jahre 1803 äusserte sich der Gemeinderat Lungern in einer Vernehmlassung, es sei billig, dass eine Gehaltserhöhung für die Polizeiangestellten vorgenommen werde, «umsomehr da es wünschbar wäre, solidere Polizeidiener als bis anhin zu erhalten». Als im Jahre 1873 der Regierungsrat Auftrag erhielt, Bericht und Antrag zu stellen, wie in den verschiedenen Gemeinden ein besserer Polizeidienst eingeführt werden könne, gab er der Überzeugung Ausdruck, dass eine Reorganisation des Polizeiwesens unbedingt die Erhöhung des Salärs zur Folge haben werde. Der Kantonsrat ermächtigte den Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Februar 1873, sich an der Solderhöhung der einzelnen Polizisten mit einem Staatsbeitrag zu beteiligen. Am 9. April 1877 wurde der Regierungsrat in einem Postulat eingeladen, zu prüfen, ob es aus verschiedenen Gründen für den Staat und für die Gemeinden nicht ratsam, ja dringend sei, durch erhöhte Besoldung ein

tüchtiges, vigilanteres Landjägerkorps zu finden. Man verglich den kargen Lohn eines Polizisten mit demjenigen eines gewöhnlichen Arbeiters: die minderwertigsten Handlanger seien besser bezahlt. Der durchschnittliche Tagesverdienst eines Arbeiters betrug im Jahre 1898 Fr. 3.–. Die Regierung kam mehrmals in den Fall, bei einzelnen Gemeinderäten auf Erhöhung der Polizistenbesoldung zu dringen. Seit 1912 sind die Polizisten gegen Unfall versichert.

Da die Arbeitskraft des Wachtmeisters immer mehr vom Staat allein beansprucht wurde, beschloss der Kantonsrat am 6. August 1934, die gesamte Besoldung des Wachtmeisters vom Kanton tragen zu lassen.



Polizeikorps 1940



Polizeikorps 1958

Verkehrspolizei in den Anfängen

Mit den Jahren hat sich der Aufgabenkreis der Polizei ständig erweitert. Man kann sich vorstellen, was in dieser Hinsicht dem Aufkommen der Motorfahrzeuge für eine Bedeutung zukommen musste. In Obwalden selber wurde freilich erst im Jahre 1902 ein in Verwendung stehender Automobilwagen registriert. Allein da auswärtige Fahrzeuge die Brünigstrasse zu passieren anfangen, erliess der Regierungsrat schon am 2. August 1900 eine Verordnung betreffend den Strassenverkehr mit Motorwagen. Darin wurde landesväterlich verfügt, was man im Interesse der Sicherheit zu verfügen für nötig erachtete. Es hiess beispielsweise in Artikel 2 dieser Verordnung: „Durch Ortschaften, auf belebten Strassen, in engen Durchpässen, bei scharfen Biegungen oder Kreuzungen von Strassen und Wegen, auf starken Gefällen, sowie bei starker Dunkelheit darf nur mit der Geschwindigkeit eines Fussgängers gefahren werden“. Bei festgestellten Übertretungen konnte mangels anderweitiger Sicherheit auswärtigen Motorwagenbesitzern „das Gefährt polizeilich mit Beschlag belegt werden“.

Schon am 4. April 1903 beschloss der Kantonsrat den Beitritt zu einem in Aussicht genommenen interkantonalen Konkordate, das dann vom Bundesrat am 13. Juni 1904 genehmigt wurde. Darnach konnten die Kantone nebst den Strafbestimmungen noch ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen. Unser Kanton machte von dieser Befugnis Gebrauch, indem auf der Brünigstrasse Motorwagen nur von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 4 Uhr und nur an Werktagen verkehren durften. Zum Befahren der Bergstrecke war eine besondere Bewilligung erforderlich, die an den Kontrollstationen, nämlich beim Hotel Bahnhof in Giswil und beim Bahnhofbuffet Brünig, ausgestellt wurde. Zwischen Alpnachstad und Brünig wurde die maximale Fahrgeschwindigkeit auf 10 Kilometer in der Stunde festgesetzt. Durch Regierungsratsbeschluss vom 16. August 1905 wurde „die Bergstrecke von Giswil bis zur Kantonsgrenze auf dem Brünig für den Motorwagenverkehr des Gänzlichen gesperrt“ und auf das Befahren dieser Strasse mit Automobilwagen eine Strafe bis zu 200 Franken angedroht. Darob erhob sich allerdings ein erheblicher Sturm mit Protesten der Verkehrsverbände und Interventionen der Regierungen von Bern und Luzern. Dass dabei unsern Polizisten eine undankbare Aufgabe aufgebürdet wurde, versteht sich von selbst. Einen Begriff davon gibt der Stosseufzer, der am 4. September 1905 von einem Polizeiposten an die Polizeidirektion erging: „Möchte hiermit anfragen, wie ich mich bei derartigen Fällen wie bei dem heutigen Automobil zu verhalten habe. Ob ich die betreffenden Automobile einfach retour schicken soll, ohne eine Busse zu verlangen. Indem es bei einem Verfahren wie heute, bei Fremden wie Einheimischen ganz den Anschein erweckt, als ob ich aus eigener Machtvollkommenheit Bussen und Vorschriften zudiktieren. Ich habe dem Herrn einfach erklärt, er müsse 50 Franken deponieren und zur Weiterfahrt ein Pferd vorspannen, was zuerst durchs Telephon gebilligt wurde, als der Herr aber selbst ans Telephon ging, wurde ihm die Rückfahrt ohne Deponage und Pferd vorspannen bewilligt. Dass ich bei dieser Gelegenheit für Hohn und Spott nicht zu sorgen hatte, wird man begreifen können, was selbst für einen einfältigen Landjäger ein zweifelhaftes Vergnügen ist“.

Am 2. Juli 1906 hob der Regierungsrat das Verbot auf. Immerhin kam es auch nachher vor, dass man die Automobilisten auf der Bergstrecke ein Pferd vorzuspannen nötigte, weil sie sonst die zulässige Geschwindigkeit überschritten hätten. Noch 1908 wurde die Regierung im Kantonsrat durch eine Motion eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, „ob es nicht möglich sei, der überhandnehmenden Automobilraserei dadurch entgegenzutreten, dass hierlands die zulässige Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen derjenigen eines Pferdegespanns gleichgestellt wird und dass infolgedessen durch Dörfer nur mit einer

Geschwindigkeit von 6 Kilometern, und auf den übrigen Strassen mit einer solchen von höchstens 10 Kilometern gefahren werden darf“.

Die Motion wurde in etwas einschränkendem Sinne erheblich erklärt. Sogar das verfassungsmässige Initiativrecht wurde in Anspruch genommen. Eine am 22. Mai 1921 von Volk und Ständen angenommene - in Obwalden allerdings knapp abgelehnte - Ergänzung der Bundesverfassung übertrug inzwischen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über den Automobil- und Fahrradverkehr dem Bunde. Bis zum Erlass des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr mussten noch die Kantone zum Rechten sehen. Obwalden tat dies letztmals in eigener Kompetenz mit der Verordnung vom 13. April 1929.

Inzwischen ist die Entwicklung nicht stillgestanden, und die Ordnung der Verkehrspolizei ist heute eine wichtige, noch nicht endgültig gelöste Aufgabe unseres kantonalen Polizeiwesens.

Wachsende Anerkennung

Im Laufe der Jahrzehnte war der Beruf eines Polizisten begehrter geworden. Bei Stellenausschreibungen meldeten sich 44 (1936), 39 (1939), 38 (1940) Bewerber. Auch die Achtung bei der Bevölkerung war gestiegen. Der Polizeidienst fand dankbare Anerkennung. Als in einer Gemeinde auf Veranlassung des Regierungsrates die Stelle des Polizisten ausgeschrieben wurde - der bisherige Polizist war im Dienst alt geworden - sammelten die Mitbürger eine grosse Anzahl Unterschriften und verlangten die Beibehaltung des bisherigen Polizeidieners. Nicht ohne Humor unterstützte der betreffende Gemeinderat die Eingabe der Bürger und schrieb: „Der Gemeinderat anerkennt das dem Begehren zu Grunde liegende Gefühl der Dankbarkeit für langjährige Dienste. Wenn N. N. in seiner 25jährigen Dienstzeit auch wenig grosse Schelmen und Verbrecher eingefangen hat, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, dass derartige Individuen hier überhaupt nicht vorkommen. Auf Bettler und Landstreicher aber hatte er stets ein wachsames Auge ... Wie die Eingabe ausführt, scheint es wirklich hart, wenn dem 56-jährigen Manne, nachdem er seine besten Jahre in den Dienst der öffentlichen Ordnung gestellt hat, auf so kurze Zeit gekündigt wird“.

Die strengeren Anforderungen, die man an Bewerber um den Polizeidienst zu stellen begann, und die Ausbildung, die man angehenden Rekruten, meist beim Polizeikorps des Kantons Luzern, vermittelte, trugen zur Hebung des Standes unserer Kantonspolizei wesentlich bei, wenn auch noch einzelne mehr oder weniger schätzenswerte Überbleibsel der „guten alten Zeit“ nicht zu verkennen waren.

Andererseits mehrten sich mit den Anforderungen an die Tätigkeit, den Eifer und die Dienstreue der Polizisten auch die Aufgaben und Gefahren des Polizeidienstes. Ein Opfer der Pflichttreue wurde am 23. Juni 1939 der junge Polizist Alois von Moos von Sachseln. Er wurde, als er zur Verhaftung des wegen Mordverdacht zur Fahndung ausgeschriebenen, in Sachseln unter falschem Namen als Hotelportier in Dienst getretenen Hans Vollenweider schritt und dieser sich gewalttätig wehrte, schwer verletzt und starb am 25. Juni 1939 an den erlittenen Verletzungen. Der Vorfall versetzte eine Familie in tiefes Leid und das ganze Land in schwere Erschütterung. Der Mörder wurde, nachdem er in zweiter Instanz vom Obergericht des Kantons Obwalden am 12. Oktober 1940 zum Tode verurteilt worden war und der Kantonsrat am 16. Oktober sein Begnadigungsgesuch abgewiesen hatte, am 18. Oktober 1940 in Sarnen hingerichtet. Es war die letzte Hinrichtung in der Schweiz nach altem, kantonalem Strafrecht. Damit wurde ein dunkles Blatt gewendet, das aber zugleich ein Ehrenblatt ist für Polizist Alois von Moos sel. und für das Polizeikorps von Obwalden.

Der Schritt in die neue Zeit

Die vom Kantonsrat am 6. April 1940 erlassene neue Verordnung über das Polizeiwesen unternimmt einen entscheidenden Schritt in die neue Zeit. Die Verordnung umschreibt in gedrängter Kürze die Befugnisse und Pflichten der Polizeidirektion; diese ist immer noch „die kantonale Zentralbehörde für die allgemeine Sicherheit des Landes“. Dann werden die Rechte und Pflichten des Polizeikorps geregelt. Dieses besteht aus einem Polizeichef im Offiziers- oder Unteroffiziersrang, aus acht bis zehn Polizeisoldaten und aus allfälligen Polizeirekruten. In jeder Gemeinde wird einer, in Sarnen und Engelberg ein bis zwei Polizisten stationiert. Die Polizei steht auch den Gemeindebehörden für die Erledigung administrativ-polizeilicher Aufträge zur Verfügung. Mehr als bisher aber wird unterstrichen, dass sie Kantonspolizei ist. Wahlbehörde ist der Regierungsrat; für die Besetzung der Posten in den Gemeinden haben die Einwohnergemeinderäte das Vorschlagsrecht. Das Polizeikorps wird auf Rechnung des Kantons militärisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet. Die Besoldung wird neu festgelegt. Durch eine Verordnungsrevision vom 30. Juli 1953 erfolgte eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

Mit Amtsantritt am 1. August 1940 wurde Elias Grossholz, Polizist in Alpnach, zum Polizeichef mit dem Grade eines Leutnants gewählt. Am 29. Oktober 1947 erliess der Regierungsrat für das Polizeikorps ein Dienstreglement. Der Kantonsrat bewilligte am 23. November 1948 die Anschaffung eines Polizeiautos, am 30. Dezember 1953 dessen Ersetzung.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kantonspolizei ist die vom Kantonsrat am 2. Februar 1943 erlassene Verordnung über Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt zu erwähnen. Sie ersetzte die landrätliche Verordnung vom 10. Juni 1854 über die Niederlassungs- und Fremdenpolizei und brachte als Neuerung für unseren Kanton die Pflicht zur Einrichtung und Führung einer Einwohnerkontrolle in den Gemeinden und für die zu- und wegziehenden Einwohner die Pflicht zur An- und Abmeldung. Die Aufgaben der Polizei, die in den Gemeinden mit den Einwohnerkontrollstellen eng zusammenarbeiten muss, wurden durch die neue Einrichtung wohl teilweise erleichtert, andererseits aber auch neuerdings wieder ausgedehnt.

Eine wesentliche und dringliche soziale Besserstellung des Polizeikorps bedeutete die mit Ermächtigung des Kantonsrates auf den 1. Oktober 1953 eingeführte Fürsorgeversicherung. Sieben Polizeibeamte gründeten am 22. September 1938 die Sektion Obwalden des Schweizerischen Polizeibeamtenverbandes. Heute gehören alle Polizeibeamten dem Verbands an. Im Spätwinter 1942 organisierte die Obwaldner Polizei die ersten Schweizerischen Polizei-Skimeisterschaften in Engelberg, im Juni 1942 die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Polizeibeamtenverbandes ebenfalls in Engelberg.

Im Jubiläumsjahr 1958 besteht das kantonale Polizeikorps aus einem Polizeichef im Range eines Leutnants, einem Stellvertreter im Wachtmeisterrang, einem Polizeisoldaten beim kantonalen Polizeibüro, einem Korporal und einem Polizeisoldaten in Sarnen, zwei Polizeisoldaten in Engelberg und je einem Polizeisoldaten in den fünf anderen Gemeinden, insgesamt zwölf Mann.

Uniform, Bewaffnung und Ausrüstung wurden 1947 neu geordnet. Man blieb in der Farbe beim hergebrachten Dunkelblau. Neu waren der offene Kragen des Waffenrocks und die dunkle Krawatte sowie der mit dunkelblauem Stoff überzogene Helm. Der Aussendienst ist nach Dienstreglement grundsätzlich in Uniform, nur noch ausnahmsweise in Zivil zu

versehen. Die Bewaffnung wurde 1952 und 1953 durch je eine dem Kantonspolizeibüro und dem Posten Engelberg zugeteilte Maschinenpistole ergänzt. Auf Grund eines Versuches bestimmte der Regierungsrat mit Beschluss vom 11. Februar 1956 eine Änderung der Uniform. Die neue Uniform, Ordonnanz 1957, die erstmals an der Landsgemeinde 1957 vom ganzen Polizeikorps getragen wurde, besteht aus graublauem Stoff mit schwarzen Passepoil und rotem Kragenspiegel. Der Helm ist ebenfalls mausgrau überzogen.

In dieser Montur, in einer innerlich und äusserlich guten Haltung, begeht das Polizeikorps die Erinnerung an das hundertfünfzigjährige Bestehen der Kantonspolizei Obwalden. Die Entwicklung geht weiter. Neue Aufgaben stellen sich. Jede Generation wird versuchen müssen, mit ihnen fertig zu werden, sie zu meistern.